

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch/Moritz Thormann: „Die interprofessionelle GmbH & Co. KG von Anwälten, Ärzten und Apothekern im Bereich des Arzt- und Arzneimittelrechts“, GmbHR 2025, 1177 ff. (online verfügbar über juris)

Abstract:

1. Anwaltskanzleien können nach der Neufassung der BRAO auch die Rechtsform der GmbH & Co. KG wählen (GmbHR 2025, 1177 Rz. 17). Vorzugswürdig ist – im Vergleich zur klassischen beteiligungsidentischen GmbH & Co. KG – regelmäßig die Sonderform der Einheits-GmbH & Co. KG (GmbHR 2025, 1177 Rz. 29; Wertenbruch, GmbHR 2021, 1181 Rz. 20 ff.).
2. Anwaltsrechtlich zulässig ist nunmehr auch die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern, die im Bereich des Arzt- und Arzneimittelrechts bei der Bearbeitung von Mandaten gutachterlich und beratend tätig sind (GmbHR 2025, 1177 Rz. 12 ff.).
3. Während für das Berufsrecht der Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit hat, bestehen in Bezug auf das Berufsausübungsrecht der Ärzte und Apotheker und damit auch für die Zulassung der GmbH & Co. KG nach der MoPeG-Regelung des § 107 Abs. 1 S. 2 HGB Gesetzgebungsbefugnisse der Länder (GmbHR 2025, 1177 Rz. 1 f.).
4. Nach ärztlichem Berufsrecht ist in fast allen Bundesländern die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Anwälten in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zulässig. Eine Ausnahme stellt insoweit aber das Land Rheinland-Pfalz und der Bezirk der NRW-Ärztekammer Nordrhein dar, während im Bezirk der NRW-Ärztekammer Westfalen-Lippe die Zulässigkeit gegeben ist (GmbHR 2025, 1177 Rz. 22 f.).
5. Nach dem Berufsrecht der Apotheker ist die interprofessionelle GmbH & Co. KG im Bereich des Arzt- und Arzneimittelrechts derzeit nur im Bundesland Berlin zulässig. Der Grund dafür besteht darin, dass nur in diesem Bundesland das Heilberufsrecht sowohl die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die interprofessionelle Zusammenarbeit von Anwälten, Ärzten und Apothekern in einer Anwaltsgesellschaft als auch die MoPeG-Vorschrift in vollem Umfang umsetzt (GmbHR 2025, 1177 Rz. 20 ff.).